

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2019

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-158/15

Nummer:

Z-17.1-1190

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2019**

bis: **28. Februar 2024**

Antragsteller:

Güteschutz Ziegelmontagebau e.V.

Weidehofstraße 15

08451 Crimmitschau

Gegenstand dieses Bescheides:

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung

von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Herstellung von vorwiegend geschosshohen und vorwiegend raumgroßen vorgefertigten Mauertafeln aus

- Plan-Füll- oder Planziegeln (Planhochlochziegel) nach den in diesem Bescheid genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus diesen Ziegeln und
- den in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung aufgeführten Dünnbettmörteln

oder

- Blockziegeln (Leichthochlochziegeln) nach den in diesem Bescheid genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus diesen Ziegeln und
- den in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung aufgeführten Normalmauer- bzw. Leichtmauermörteln.

(2) Die Mauertafeln weisen folgende Abmessungen auf:

- Mauertafeln aus Planziegeln oder Blockziegeln:
 - Länge [mm]: 1250 bis 6000 bzw. 7000
 - Breite [mm]: 115 bis 500
- Mauertafeln aus Plan-Füllziegeln:
 - Länge [mm]: 1250 bis 4000 bzw. 6000
 - Breite [mm]: 145 bzw. 175 bis 300.

1.2 Genehmigungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk für diese Mauertafeln.

(2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA verwendet werden.

(3) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk verwendet werden.

(4) Der Transport und die Montage der vorgefertigten Mauertafeln erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Ziegel mit Aufhängungen nach DIN 1053-4, Abschnitt 9.2.2.3, mit Tragbolzen oder nach DIN 1053-4, Abschnitt 9.2.2.4, mit Hebebändern.

2 Bestimmungen für die Mauertafeln

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4.

(2) Die Herstellung der Mauertafeln muss im Werk in stehender Fertigung erfolgen.

(3) Für jede Mauertafel sind exakte Planungsunterlagen mit Angabe der Lage der Aufhängepunkte zu schaffen.

(4) Die Dicke der Mauertafel muss der jeweiligen Steinbreite entsprechen.

(5) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für die Leichthochloch- bzw. Planhochlochziegel. Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung bestimmten Mörtel verwendet werden.

(6) Für den Transport mit Tragbolzen (siehe Abschnitt 2.2.1 (3)) dürfen nur Ziegel in den Druckfestigkeitsklassen ≥ 6 in den Rohdichteklassen $\geq 0,65$ verwendet werden; die Tragfähigkeit ist nach Abschnitt 2.2.1 (3) zu bestimmen.

2.1.2 Mauertafeln aus Blockziegeln (Leichthochlochziegeln)

(1) Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf höchstens 7000 mm betragen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Pasmstücken unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Leichthochlochziegel nach Anlage 6 dieses Bescheides verwendet werden.

(3) In den Mauertafeln ist im Fuß- und Kopfbereich eine für Transport und Montage erforderliche Bewehrung einzubauen. Für die anzuordnende Mindestbewehrung sowie den Korrosionsschutz der Transportbewehrung gilt DIN 1053-4, Abschnitt 8.2.1. Darüber hinaus ist am Mauertafelfuß ein Glasgittergewebe nach Abschnitt 2.1.3.1 (6) anzuordnen, das an beiden Wandenden straff senkrecht hochgeführt und in die Lagerfuge zwischen der 2. und 3. Steinschicht ca. 50 cm tief eingebunden wird. Alternativ kann statt des Glasgittergewebes die unterste Steinschicht mit einem umlaufenden Flachstahlband gemäß Abschnitt 2.2.1 (5) gesichert werden, wenn der Transport und die Montage der Mauertafeln mit Hebebändern gemäß DIN 1053-4, Abs. 9.2.2.4, erfolgt. An den Stirnseiten der Mauertafeln ist dann für den Kantenschutz ein Stirnbrett anzuordnen.

(4) Die Mauertafeln aus Leichthochlochziegeln und Normalmauermörtel bzw. Leichtmauermörtel nach Anlage 6 müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 1, Blatt 1 von 2 (Transport mit Tragbolzen) oder der Anlage 1, Blatt 2 von 2 (Transport mit Hebebändern) entsprechen.

(5) Bei Mauertafeln, die mit Tragbolzen (siehe Abschnitt 2.2.1 (3)) transportiert werden sollen, sind die zur Aufnahme der Tragbolzen erforderlichen vorgebohrten Steine am Mauertafelfuß anzuordnen.

2.1.3 Mauertafeln aus Planhochlochziegeln

Die konstruktive Durchbildung der Mauertafeln muss gemäß einer der nachfolgend aufgeführten zwei Varianten erfolgen.

2.1.3.1 Mauertafeln mit Bewehrungseinlage

(1) Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf höchstens 7000 mm betragen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Pasmstücken unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Planhochlochziegel nach Anlage 7 oder Anlage 8 dieses Bescheides verwendet werden.

(3) In den Mauertafeln ist im Fuß- und Kopfbereich sowie in halber Mauertafelhöhe für Transport und Montage eine Bewehrungseinlage in Form eines Glasgittergewebes einzubauen. Das Einlegen des Glasgittergewebes in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Dünnbettmörtels zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite des Glasgittergewebes mit dem Dünnbettmörtel abzudecken ist.

(4) Darüber hinaus ist am Mauertafelfuß ein Glasgittergewebe anzuordnen, das an beiden Wandenden straff senkrecht hochgeführt und in die Lagerfuge zwischen der 2. und 3. Steinschicht ca. 50 cm eingebunden wird. Alternativ kann statt des Glasgittergewebes die unterste Steinschicht mit einem umlaufenden Flachstahlband gemäß Abschnitt 2.2.1 (5) umreift werden, wenn der Transport und die Montage der Mauertafeln mit Hebebändern gemäß DIN 1053-4, Abs. 9.2.2.4 erfolgt. An den Stirnseiten der Mauertafeln ist dann für den Kantenschutz ein Stirnbrett anzuordnen.

(5) Die Mauertafeln aus Planhochlochziegeln und Dünnbettmörtel nach Anlage 7 oder Anlage 8 müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 2, Blatt 1 von 2 (Transport mit Tragbolzen) oder der Anlage 2, Blatt 2 von 2 (Transport mit Hebebändern) entsprechen.

(6) Für die Bewehrungseinlage und auch am Mauertafelfuß ist ein Glasgittergewebe mit der Bezeichnung "A-1250 Glasgittergewebe" mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

mittleres Flächengewicht		120 g/m ²
mittlere Maschenweite	längs	10 mm
	quer	11 mm
Höchstzugkraft und Dehnung bei Höchstzugkraft nach DIN EN ISO 13934-1 (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min)	längs/quer	≥ 1250 N / ≥ 1150 N
	längs/quer	3,0 % bis 3,5 %

(7) Das Glasgittergewebe muss in den Eigenschaften und in der Zusammensetzung den beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Angaben und Mustern entsprechen.

(8) Die vorgenannten Eigenschaften des Glasgittergewebes sind bei jeder Lieferung durch ein Werkzeugnis "2.2" nach DIN EN 10204 zu belegen.

(9) Die Mörteldeckung des Gewebes zur Wandoberfläche soll ca. 30 mm betragen.

2.1.3.2 Mauertafeln ohne Bewehrungseinlage

(1) Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf höchstens 6000 mm betragen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passtücken unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Planhochlochziegel nach Anlage 7 dieses Bescheides verwendet werden.

(3) Bei den Mauertafeln ist am Mauertafelfuß ein Glasgittergewebe nach Abschnitt 2.1.3.1 (6) anzuordnen, das an beiden Wandenden straff senkrecht hochgeführt und auf Höhe der zweiten Steinlage mit Dünnbettmörtel an der äußeren Stirnfläche des Mauerziegels verspachtelt wird. Zusätzlich wird die unterste Steinschicht mit einem umlaufenden Flachstahlband gemäß Abschnitt 2.2.1 (5) umreift. An den Stirnseiten der Mauertafeln ist für den Kantenschutz ein Stirnbrett anzuordnen.

(4) Die Mauertafeln aus Planhochlochziegeln und Dünnbettmörtel nach Anlage 7 müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 3 (ausschließlich Transport mit Hebebändern) entsprechen.

2.1.4 Mauertafeln aus Plan-Füllziegeln

(1) Die Länge der Mauertafeln muss mindestens 1250 mm und darf

- höchstens 6000 mm betragen, wenn die vertikalen Füllkanäle der beiden unteren Steinlagen werksseitig mit Füllbeton entsprechend den Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung und Anlage 4 verfüllt werden, bzw.
- höchstens 4000 mm betragen, wenn die vertikalen Füllkanäle werksseitig unverfüllt bleiben (siehe Anlage 5). Hierfür sind nur Plan-Füllziegel mit einer Breite ≥ 175 mm zulässig.

Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passtücken unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Plan-Füllziegel nach Anlage 9 dieses Bescheides verwendet werden.

(3) Bei den Mauertafeln ist am Mauertafelfuß ein Glasgittergewebe nach Abschnitt 2.1.3.1 (6) anzuordnen, welches an beiden Enden straff senkrecht hochgeführt und

- bei Mauertafeln aus Plan-Füllziegeln, deren ersten beiden Steinlagen im Werk mit Beton verfüllt werden, in den ersten Füllkanal der zweiten Steinschicht ca. 25 cm tief eingeführt werden bzw.
- bei Mauertafeln aus Plan-Füllziegeln, die werksseitig nicht verfüllt werden, auf Höhe der zweiten Steinlage mit Dünnbettmörtel an der äußeren Stirnfläche des Mauerziegels mit Dünnbettmörtel verspachtelt werden.

(4) Die Mauertafeln aus Plan-Füllziegeln und Dünnbettmörtel nach Anlage 9 müssen in der konstruktiven Durchbildung der Anlage 4 (bei werksseitiger Verfüllung der untersten beiden Steinlagen) oder der Anlage 5 (keine werksseitige Verfüllung der untersten beiden Steinlagen) entsprechen.

(5) Für das Verfüllen der vertikalen Füllkanäle mit Beton nach erfolgtem Transport und Versetzen auf der Baustelle gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung.

2.2 Transport, Lagerung, Montage und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung und Montage

(1) Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage sind neben dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten"; DGUV Grundsatz 301-003 "Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk", DGUV Regel 100-500 "Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb", Kapitel 2.8) die einschlägigen Regeln, z. B. die Norm DIN EN 13155 "Krane - Sicherheit - Lose Lastaufnahmemittel" und DIN 1053-4 zu beachten.

(2) Die Mauertafeln dürfen nur stehend gelagert und transportiert werden. Während der Montage muss die Standsicherheit der Mauertafeln sichergestellt sein (siehe auch DIN 1053-4).

(3) Für Transport und Montage der vorgefertigten Mauertafeln mit Tragbolzen gelten die Bestimmungen von DIN 1053-4, Abschnitt 9.2.2.3. Der erforderliche Abstand der Aufhängungen ist in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln und dem aufnehmbaren Lochleibungsdruck der Mauerziegel zu ermitteln und festzulegen. Der Abstand darf 1,50 m nicht überschreiten. Für den Nachweis des aufnehmbaren Lochleibungsdrucks gilt der DGUV Grundsatz 301-003, Abschnitt 2.

(4) Für Transport und Montage der vorgefertigten Mauertafeln mit Hebebändern gelten die Bestimmungen von DIN 1053-4, Abschnitt 9.2.2.4. Die vertikal angeordneten Flachstahlbänder müssen die Mauertafeln vollständig umschließen. Der erforderliche Abstand der Aufhängungen ist in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln und den im Lasteinleitungsbereich des Bauteils aufnehmbaren Beanspruchungen zu ermitteln und festzulegen. Für die Ermittlung der zulässigen Anhängelasten gilt der DGUV Grundsatz 301-003, Abschnitt 4.

(5) Bei vorgefertigten Mauertafeln aus Planhochlochziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.2 und Plan-Füllziegeln gemäß Abschnitt 2.1.4 müssen vertikal als Hebebänder und horizontal zur Sicherung der untersten Schicht Flachstahlbänder des Typs SIGNODE MAGNUS USLM 31,75 mm x 1,12 mm oder TITAN Hochleistungsband-Spezial 31,75 mm x 1,12 mm verwendet werden. Alternativ dürfen auch Flachstahlbänder mit mindestens der gleichen Breite, mit mindestens der gleichen Zugbruchlast und höchstens der gleichen Bruchdehnung verwendet werden.

(6) Die vorgefertigten Mauertafeln sind so anzuhängen, dass alle Aufhängepunkte einer Mauertafel anteilmäßig belastet werden (Ausgleichstraverse). Beim Transport ist eine Teilauflagerung des Fertigbauteils unzulässig.

(7) Angaben, die für die Bauausführung notwendig sind, müssen in einer allgemeinen Montageanleitung enthalten und - soweit erforderlich - erläutert sein.

(8) Hierzu gehören unter anderem Angaben des Herstellers bzw. des Montagebetriebes über den Montagevorgang, die Montagereihenfolge, die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge und Art, Anzahl und erforderliche Tragfähigkeit von Montageabstützungen und Hilfskonstruktionen während des Montagezustandes.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die vorgefertigten Mauertafeln müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Zusätzlich ist eine Kennzeichnung der Mauertafeln nach DIN 1053-4 vorzunehmen.

(3) Außerdem ist jede Liefereinheit (z. B. Mauertafeln) mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Bescheidnummer: Z-17.1-1190
- Typ- bzw. Positionsnummer¹
- Bezeichnung der Ziegel und Mörtel und deren Bescheidnummer
- Druckfestigkeitsklasse der Ziegel
- Rohdichteklasse der Ziegel
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Eigenlast des Fertigbauteils
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag

(4) Es ist außerdem eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung der verwendeten Leichthochloch- bzw. Planhochlochziegel beizugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mauertafeln mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

¹

Die Typ- bzw. Positionsnummer, die auch auf der Mauertafel selbst anzubringen ist (siehe DIN 1053-4), muss die eindeutige Zuordnung der verwendeten Mauersteine und Mörtel gemäß den Angaben auf dem Beipackzettel ermöglichen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 1053-4, Abschnitt 10.2, sinngemäß.

(3) Für den Füllbeton bei Mauertafeln nach Anlage 4 muss ein Übereinstimmungsnachweis nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 vorliegen. Sofern der Füllbeton im Werk selbst hergestellt wird, gelten für dessen Herstellung DIN EN 206-1 sowie DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2.

(4) Sofern für die Verfüllung Trockenbeton verwendet wird, gelten die Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie – Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) -, Ausgabe Juni 2005.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(6) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(7) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(8) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 1053-4, Abschnitt 10.3, durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in diesem Bescheid gestellten Anforderungen zu überprüfen.

(3) Die Aufgaben der anerkannten Stellen bei der Überwachung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle ergeben sich im Allgemeinen aus DIN 18200 und, sofern der Füllbeton im Werk selbst hergestellt wird, für die Herstellung des Betons im Besonderen aus DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 bzw. der DAfStb-Richtlinie – Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) -, Ausgabe Juni 2005. Dabei ist ggf. auch festzustellen, ob die ständige Betonprüfstelle die Anforderungen nach DIN 1045-3, Anhang NC, erfüllt.

(4) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Erstprüfberichtes zuzusenden.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Statische Berechnung

(1) Für die Berechnung des Mauerwerks aus den Mauertafeln gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für die Leichthochloch-, Planhochloch- bzw. Plan-Füllziegel, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Mauerwerk darf nur als zweiseitig gehalten in Rechnung gestellt werden.

(3) Sollen zur Aufnahme von horizontalen Kräften (z. B. Windlasten) in Wandebene mehrere Mauertafeln statisch in Rechnung gestellt werden, so gelten für die Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4, Abschnitt 7.1.3, wobei die zulässige Schubspannung in den vertikalen Tafelstößen nicht höher angesetzt werden darf als die zulässige Schubspannung in der Mauertafel selbst.

(4) Bei Mauertafeln, die rechtwinklig zu ihrer Ebene belastet werden, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur rechtwinklig zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

(5) Bezüglich der Bestimmungen der Normen DIN EN 1996 in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Anhängen, in denen Wanddicken genannt sind, ist bei Wanddicken, die nicht genannt sind, die nächst niedrigere Wanddicke des Oktametermauerwerks maßgebend.

(6) Bei der Bemessung der Mauertafeln sind die Beanspruchungen aus Lagerung, Transport, Montage und Bauzuständen zu berücksichtigen (siehe auch DIN 1053-4 sowie Abschnitt 2.2.1 dieses Bescheides).

3.1.2 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für die verwendeten Ziegel.

3.1.3 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für die verwendeten Ziegel.

3.1.4 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Alle Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.1.5 Feuerwiderstandsfähigkeit

3.1.5.1 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Für die Verwendung von Wänden und Pfeilern aus Mauertafeln nach diesem Bescheid, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung² "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" und "feuerbeständig" gestellt werden, gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für das verwendete Mauerwerk.

3.1.5.2 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

(1) Für die Verwendung von Mauerwerk aus Mauertafeln nach diesem Bescheid als Brandwände nach DIN 4102-3 gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für das Mauerwerk, sofern die Mauertafeln raumbreit (ohne Vertikalstoß in Wandebene) sind.

(2) Bei Mauerwerk, das aus mehreren nicht raumbreiten Mauertafeln aus Leichthochlochziegeln nach Anlage 6 hergestellt wird, ist die Verwendung als Brandwände möglich, wenn diese Verwendung in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung für das Mauerwerk geregelt ist und die vertikalen Stoßfugen in Wandebene gemäß Anlage 10 ausgebildet werden.

3.2 Ausführung

(1) Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA und DIN 1053-4, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Transport, Lagerung und Montage der Mauertafeln gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.2.1 dieses Bescheides.

(3) Die Mauertafeln sind nach einem Versetzplan vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist als Mauermörtel Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 20000-412 bzw. DIN V 18580 der Mörtelgruppe III zu verwenden. Für das Mörtelbett darf abweichend hiervon auch Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa verwendet werden, wenn die zu versetzenden Mauertafeln selbst mit Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa oder Leichtmauermörtel der Gruppe LM 21 oder LM 36 hergestellt wurden.

(4) Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 30 mm nicht überschreiten.

(5) Konstruktive vertikale Fugen zwischen den einzelnen Mauertafeln sollen unter Berücksichtigung der Fugen- und Montagetoleranzen mindestens 20 mm, jedoch höchstens 40 mm, breit sein und sind mit Normalmauermörtel bzw. Leichtmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 20000-412 bzw. DIN V 18580 so zu vermörteln, dass die bauphysikalischen Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz erfüllt werden.

(6) Für statisch beanspruchte Fugen gemäß Abschnitt 3.1.1 (3) dieses Bescheides gilt DIN 1053-4, Abschnitt 8.2.4.3. Bei Verwendung von Wänden als Brandwände ist darüber hinaus Abschnitt 3.1.5.2 (2) dieses Bescheides zu beachten.

²

Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3.

(7) Die Wände müssen stets an ihrer Ober- und Unterseite horizontal durch Ringbalken entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 8.5.1.4, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.5.1.4, oder durch statisch gleichwertige Maßnahmen, z. B. aussteifende Deckenscheiben, gehalten sein.

(8) Bohrlöcher zur Aufnahme der Tragbolzen für Transport und Montage sind nach der Montage der Mauertafeln mit Mörtel oder nichtbrennbarer Mineralwolle zu verfüllen.

4 Normenverzeichnis

DGVV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DGVV Grundsatz 301-003	Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk
DGVV Regel 100-500	Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
DIN EN 206-1:2001-07	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN 488-1:2009-08	Betonstahl – Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauer Mörtel
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
DIN 1053-4:2013-04	Mauerwerk; Teil 4: Fertigbauteile –
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-3:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 13155:2009-08	Krane – Sicherheit – Lose Lastaufnahmemittel
DIN EN ISO 13934-1:2013-08	Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1: Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch (ISO 13934-1:2013)
DIN 18200:2000-05	Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-17.1-1190**

Seite 12 von 12 | 28. Februar 2019

DIN V 18580:2007-03

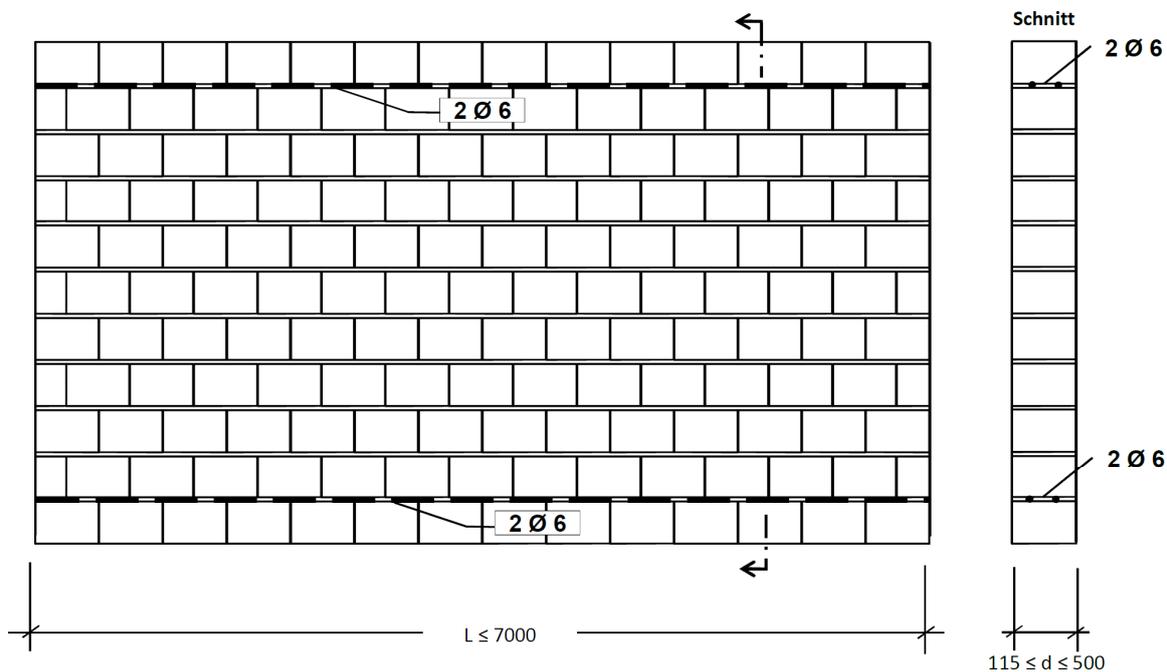
Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

DIN V 20000-412:2004-03

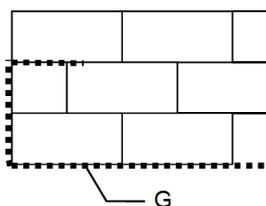
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für
die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt

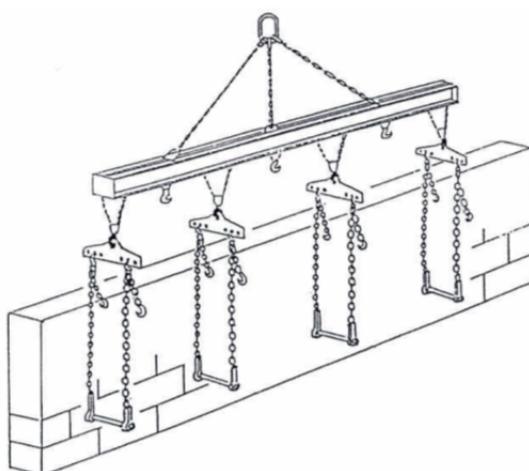


Sicherung der untersten Schicht



G = Glasittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1 (6)

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System

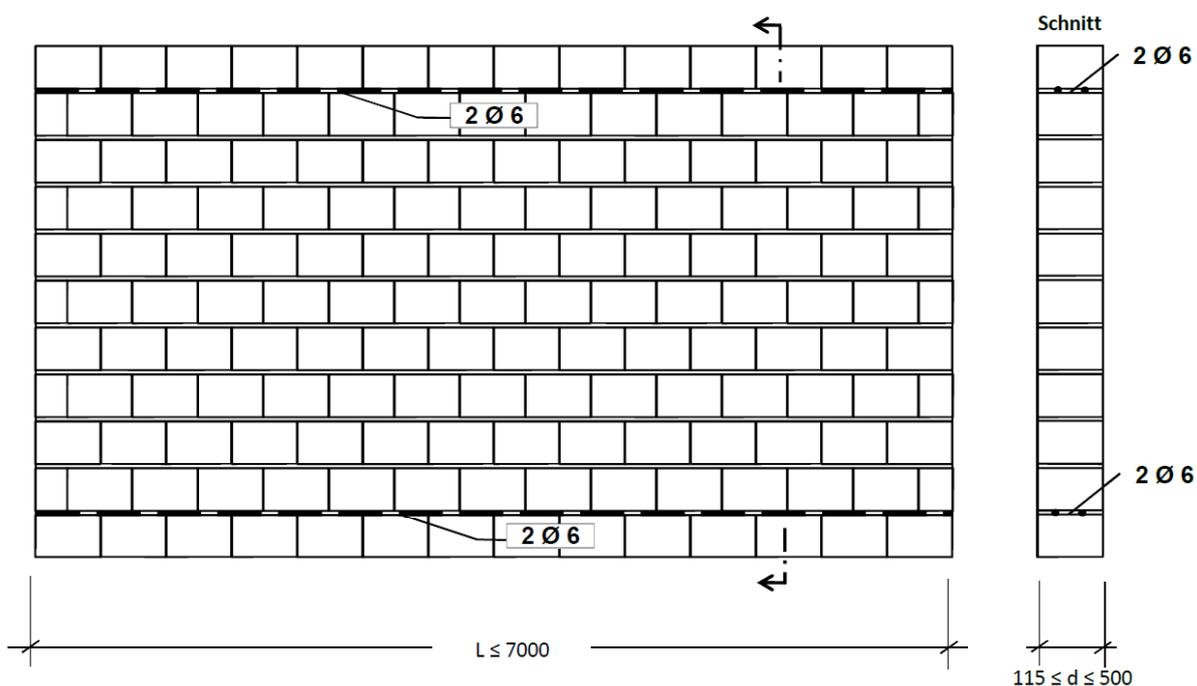


Aufhängung nach DIN 1053-4, Abs. 9.2.2.3, mit
Tragbolzen und Kettengehänge

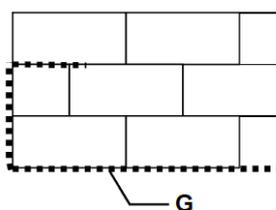
Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung
von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung
allgemein bauaufsichtlich zugelassener Blockziegel

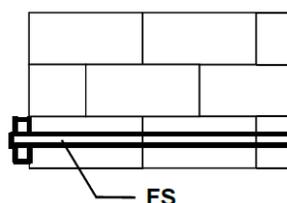
Anlage 1
Blatt 1 von 2



Sicherung der untersten Schicht



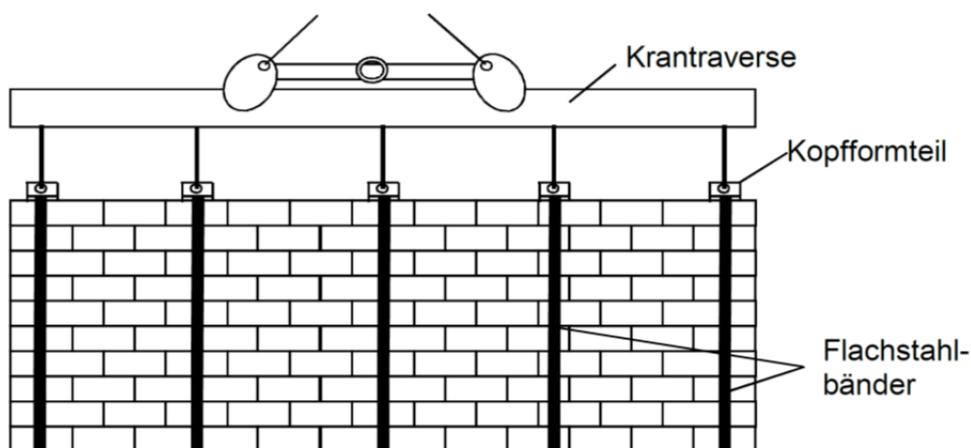
Alternativ:



G = Glasgittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1(6)

FS = Flachstahlband gem. Abs. 2.2.1 (5) mit Stirnbrett

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System

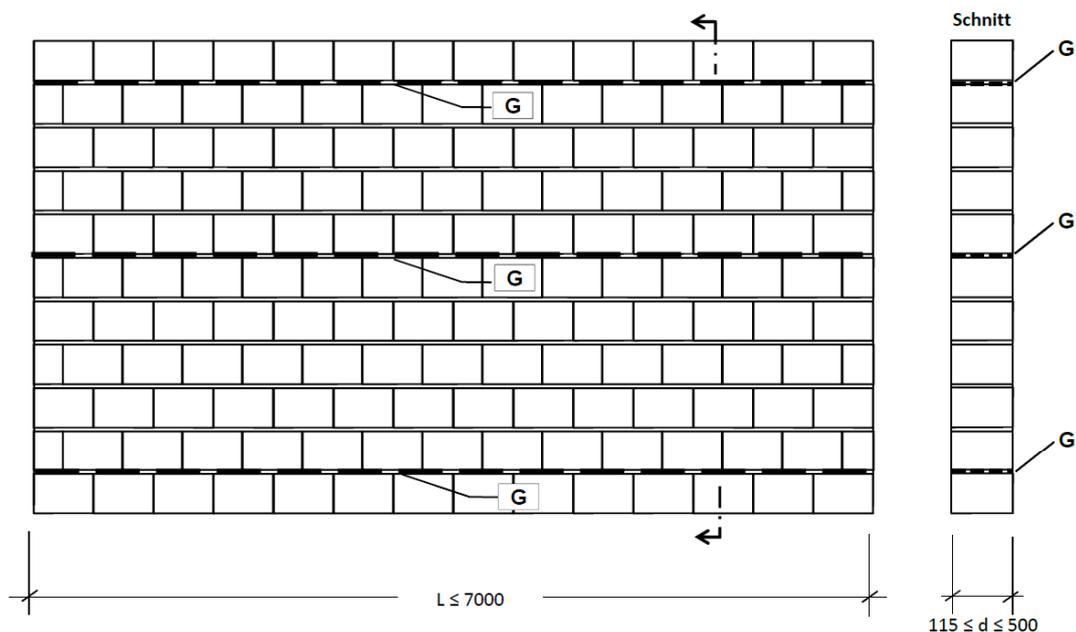


Aufhängung mit Hebebändern
nach DIN 1053-4 Abs. 9.2.2.4

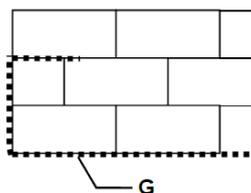
Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung
von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung
allgemein bauaufsichtlich zugelassener Blockziegel

Anlage 1
Blatt 2 von 2

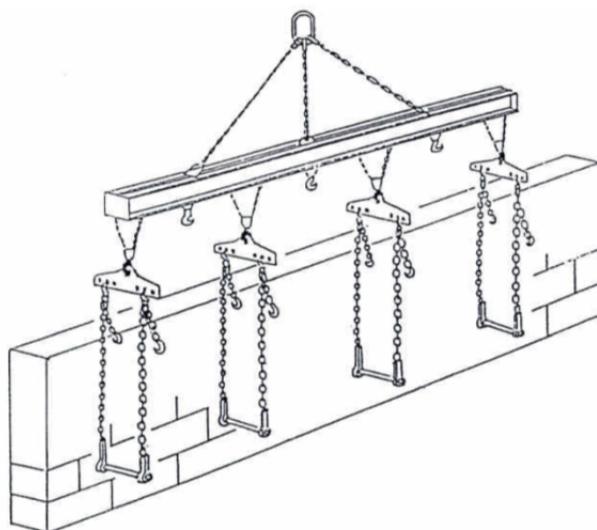


Sicherung der untersten Schicht



G = Glasgittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1 (6)

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System

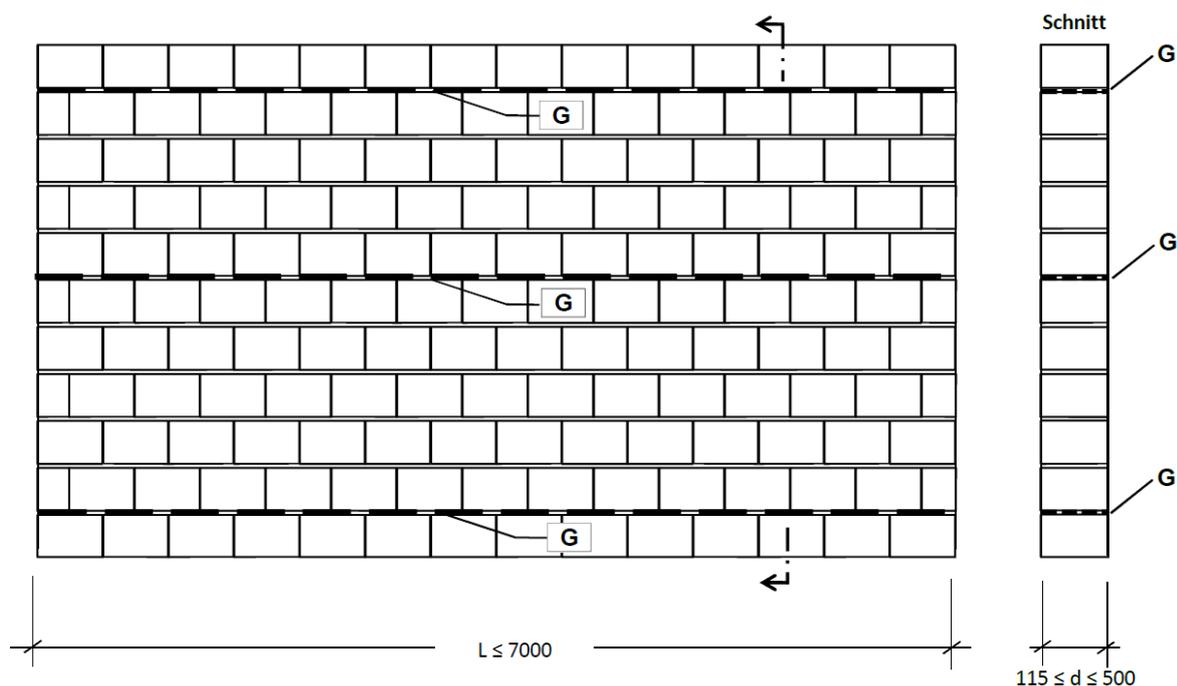


Aufhängung nach DIN 1053-4, Abs. 9.2.2.3, mit
Tragbolzen und Kettengehänge

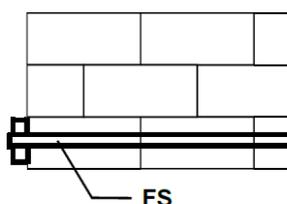
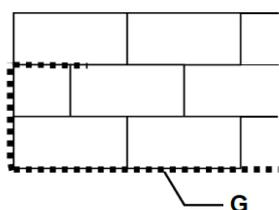
Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung
von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung
allgemein bauaufsichtlich zugelassener Planziegel

Anlage 2
Blatt 1 von 2



Sicherung der untersten Schicht

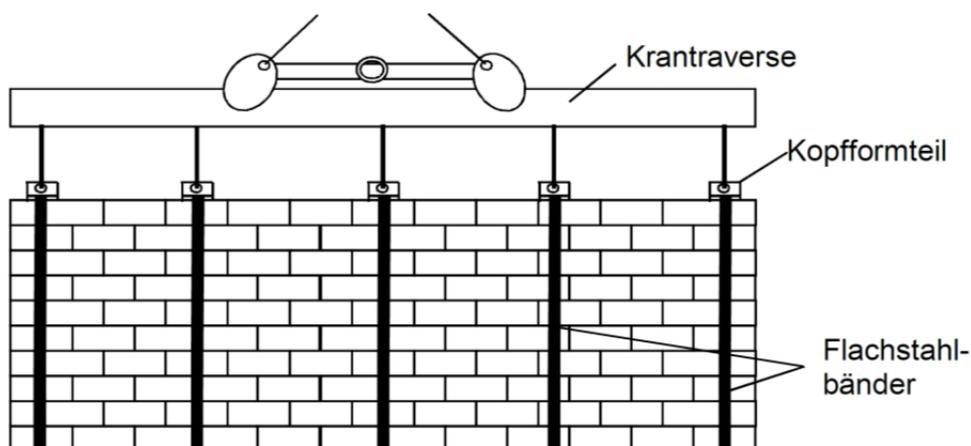


Alternativ:

G = Glasgittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1 (6)

FS = Flachstahlband gem. Abs. 2.2.1 (5) mit Stirnbrett

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System

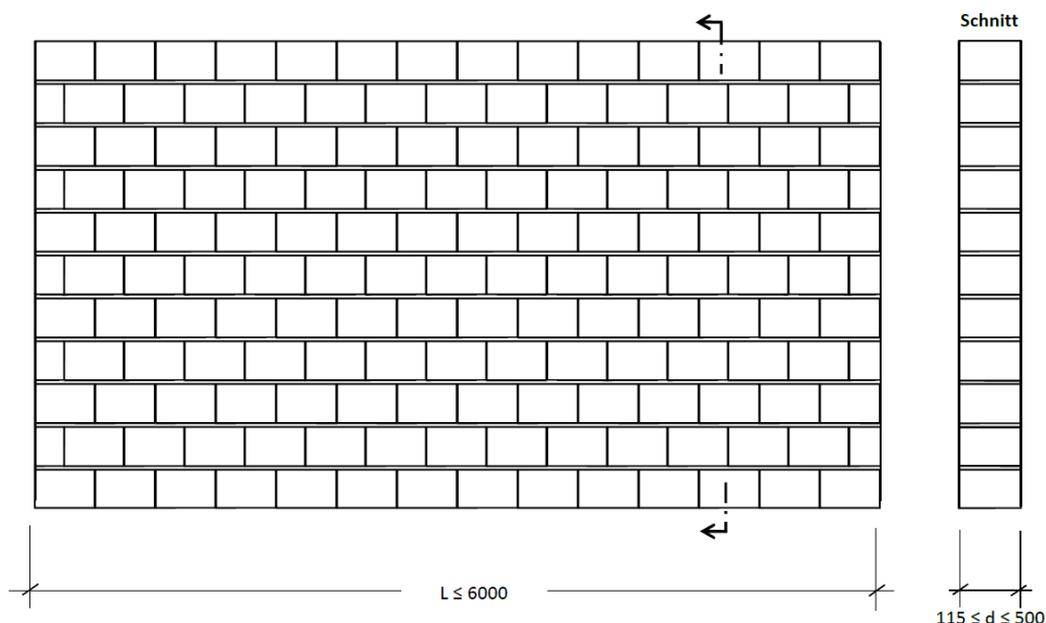


Aufhängung mit Hebebändern
nach DIN 1053-4 Abs. 9.2.2.4

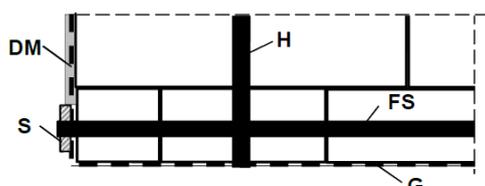
Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Planziegel

Anlage 2
Blatt 2 von 2



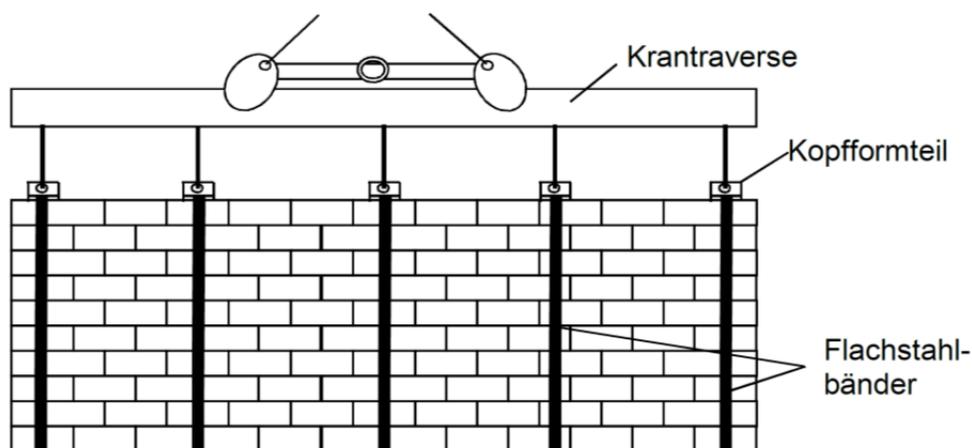
Sicherung der untersten Schicht



Flachstahlband mit Stirnbrett und Gewebe

- H = Hebeband
- FS = Flachstahlband gem. Abs. 2.2.1 (5)
- G = Glasittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1 (6)
- S = Stirnbrett
- DM = Gewebe mit Dünnbettmörtel verspachtelt

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System

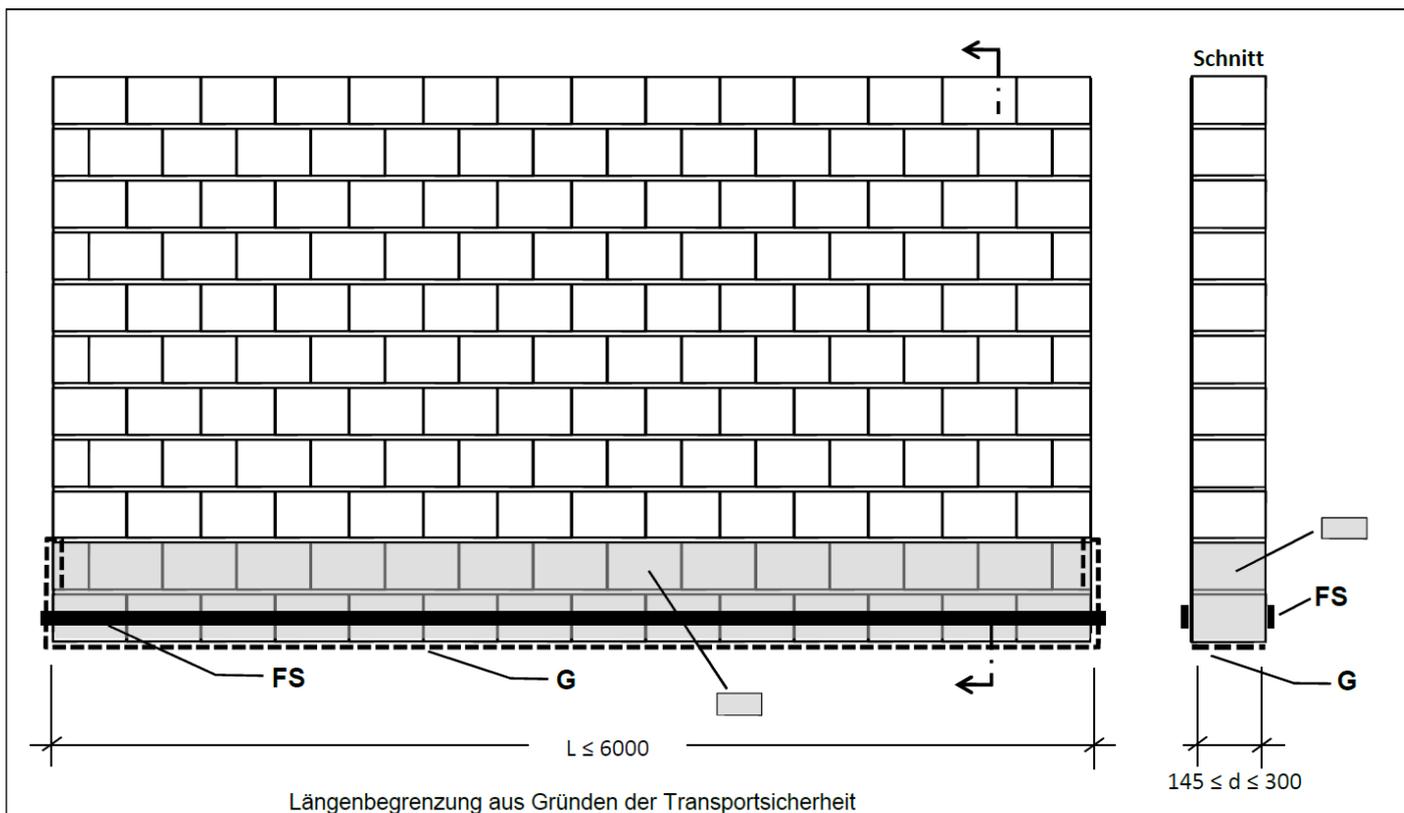


Aufhängung mit Hebebändern
nach DIN 1053-4 Abs. 9.2.2.4

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Planziegel

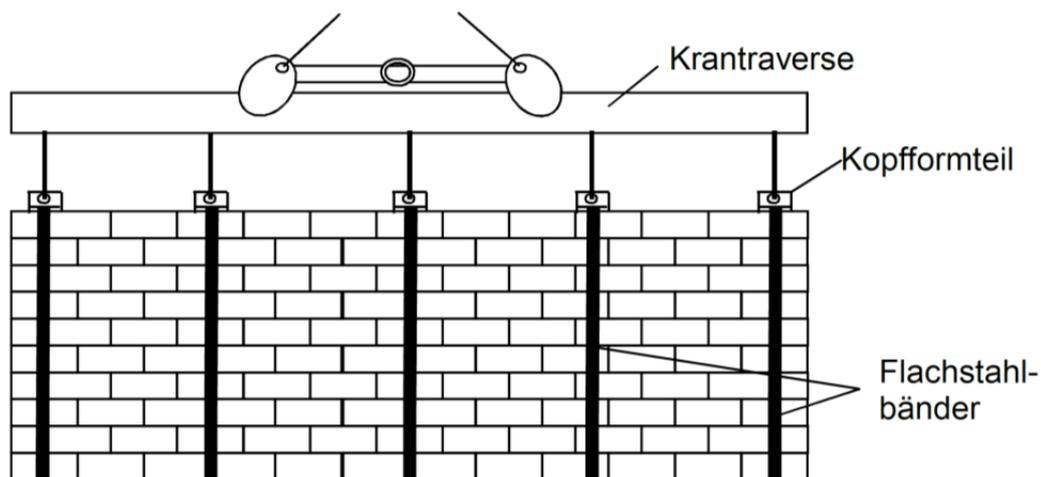
Anlage 3



Legende

- FS = Flachstahlband - gem. Abs. 2.2.1 (5)
- G = Glasgittergewebe - gem. Abs. 2.1.3.1 (6)
- = im Werk verfüllt

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System



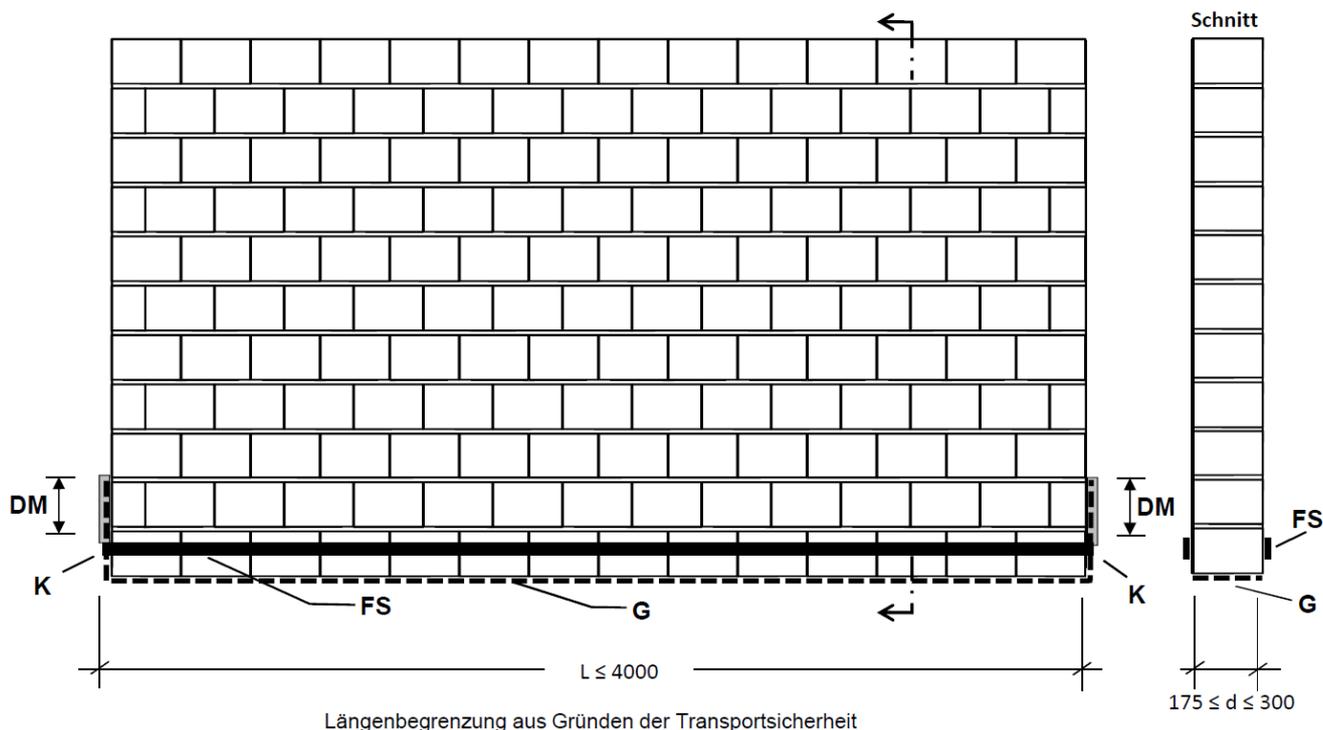
Aufhängung mit Hebebändern
nach DIN 1053-4 Abs. 9.2.2.4

elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1190

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Plan-Füllziegel mit werksseitiger Verfüllung der zwei unteren Füllkanäle / Steinlagen

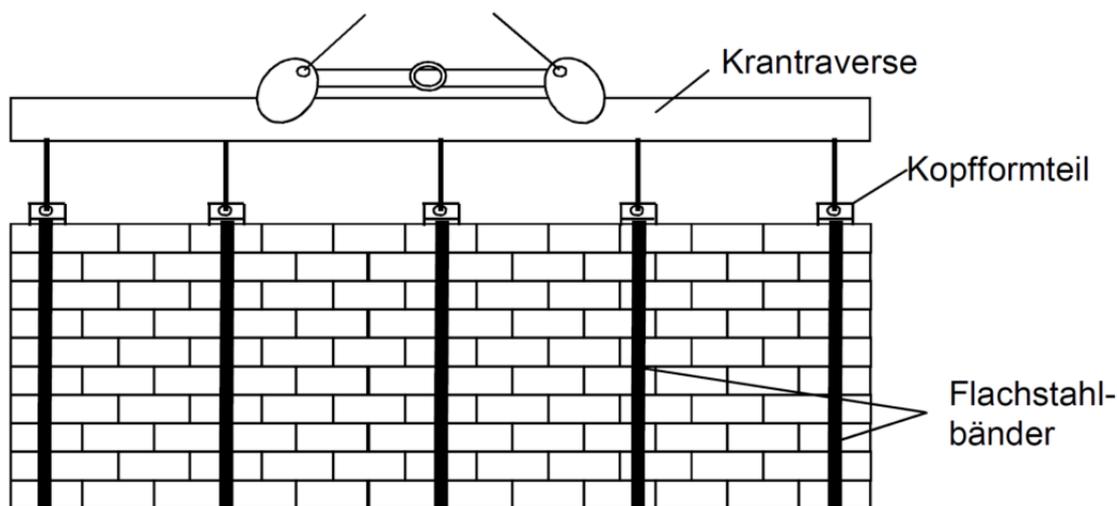
Anlage 4



Legende

- FS = Flachstahlband gem. Abs. 2.2.1 (5)
- G = Glasgittergewebe gem. Abs. 2.1.3.1 (6)
- DM = Gewebe mit Dünnbettmörtel verspachtelt
- K = Kantenschutz (falls erforderlich)

Für den Transport dieser Mauertafel anwendbares System



Aufhängung mit Hebebändern
 nach DIN 1053-4 Abs. 9.2.2.4

elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1190

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Form und Ausbildung Mauertafel, hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Plan-Füllziegel ohne werksseitige Verfüllung

Anlage 5

Antragsteller	abZ- bzw. aBG Nr. 17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	636	UNIPOR-NE-Hochlochziegel	175	490	4	12	0,65	0,70
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	865	Leichthochlochziegel OTT klimatherm ST plus	300	490	4	8	0,60	0,65
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	866	klimatherm plus-Ziegel mit HV-Lochung	300	490	4	10	0,70	0,80
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	944	OTT Klimatherm ST Supra Leichthochlochziegel	365	500	4	8	0,60	0,65
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	991	ISOMEGA-Plus BIOTON Leichthochlochziegel	300	490	6	10	0,65	0,70

Mauerwerk aus Mauerfädeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Blockziegeln gemäß Abschnitt 2.1.2

Anlage 6

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	490	Mauerwerk aus POROTON-T16 Planhochlochziegeln mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren	175	490	6	12	0,8	-
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	635	Mauerwerk aus UNIPOR-Planziegeln mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren	115	365	6	20	0,8	1,4
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	679	Mauerwerk aus UNIPOR-NE-D Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	175	490	4	16	0,65	0,7
Klimaton ZIEGEL Interessengemeinschaft e.V.	715	Mauerwerk aus Klimaton-Planhochlochziegeln mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren	115	240	6	20	0,8	1,6
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH	840	Mauerwerk aus THERMOPOR ISO-Plan-Deckel-Ziegeln (bezeichnet als "THERMOPOR ISO-PD Plus") im Dünnbettverfahren	240	490	4	8	0,6	0,75
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH	843	Mauerwerk aus THERMOPOR-Planhochlochziegeln (bezeichnet als "THERMOPOR PHLzBW")	115	300	6	20	0,8	1,4
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	853	Mauerwerk aus OTT klimatherm plus – Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren	300	490	4	10	0,70	0,80
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	857	Mauerwerk aus OTT klimatherm ST plus Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren	300	490	4	8	0,60	0,65
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	860	Mauerwerk aus OTT klimatherm ST plus Planhochlochziegeln und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	4	8	0,60	0,65
Deutsche POROTON GmbH	868	Mauerwerk aus Planhochlochziegel - bezeichnet als POROTON-Planhochlochziegel-T- im Dünnbettverfahren	115	250	6	20	0,8	1,4
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	869	Mauerwerk aus OTT klimatherm plus – Planhochlochziegeln und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	4	10	0,7	0,8
Deutsche POROTON GmbH	877	Mauerwerk aus Wienerberger Planhochlochziegel T11 / T12 im Dünnbettverfahren	240	490	4	12	0,60	0,65
Deutsche POROTON GmbH	889	Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T10/-T11 "Mz 33" im Dünnbettverfahren	240	490	6	12	0,65	0,70

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 7
Blatt 1 von 3

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	890	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln-T9/-T10/-T11 "DR 34" im Dünnbettverfahren	365	490	6	12	0,65	0,75
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	913	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit Stoßfugenverzahnung -bezeichnet als ThermoPlan HLZ- im Dünnbettverfahren	115	365	6	20	0,8	1,4
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	935	UNIPOR-WH08 CORISCO Planziegel und UNIPOR-WH07 CORISO Planziegel für Mauerwerk im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	4	8	0,65	0,70
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	945	Mauerwerk aus OTT Klimatherm PL Ultra Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren	365	500	4	10	0,60	0,65
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	946	Mauerwerk aus OTT Klimatherm PL Ultra Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	365	500	4	10	0,60	0,65
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH	977	Mauerwerk aus THERMOPOR ISO-Planziegeln (bezeichnet als "THERMOPOR ISO-PD Plus Objektziegel") im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	4	8	0,8	0,85
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1018	Mauerwerk aus UNIPOR W08 Novatherm Planziegel im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	365	490	4	8	0,60	-
Ziegelwerke Leipfinger-Bader KG	1021	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln UNIPOR-WS 10 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	425	6	12	0,90	-
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1056	Mauerwerk aus UNIPOR W07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	365	490	6	8	0,60	0,65
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1042	Mauerwerk aus UNIPOR-WH09- und UNIPOR-WH10-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	4	8	0,60	0,65
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1066	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln UNIPOR WS09 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	6	12	0,80	-
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1074	Mauerwerk aus UNIPOR WS 07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	365	490	4	8	0,60	0,65

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 7
Blatt 2 von 3

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1114	Mauerwerk aus UNIPOR WS08 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	6	12	0,70	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1128	Mauerwerk aus Lücking Planziegeln T14 im Dünnbettverfahren	175	490	4	8	0,70	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1129	Mauerwerk aus Lücking Planziegeln W12 im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	490	4	12	0,65	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1130	Mauerwerk aus Lücking Planziegeln W12 im Dünnbettverfahren	240	490	4	12	0,65	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1131	Mauerwerk aus Lücking Planziegeln T14 im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	175	490	4	16	0,70	-
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	1140	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln OTT klimatherm PL Supra 75 im Dünnbettverfahren	365	500	4	6	0,60	-
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH	1149	Mauerwerk aus THERMOPOR SL 08 Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge (bezeichnet als "THERMOPOR SL 08 Plan")	365	490	4	12	0,60	0,65
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	1162	Mauerwerk aus UNIPOR W07 SILVACOR Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	365	490	4	8	0,55	0,60

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 7
Blatt 3 von 3

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	674	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-T9-Planziegel - im Dünnbettverfahren	240	490	4	6	0,60	0,65
Deutsche POROTON GmbH	982	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-T8-Planziegel - im Dünnbettverfahren	300	490	4	6	0,60	-
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH"	1005	Mauerwerk aus THERMOPOR-Planhochlochziegeln mit integrierter Warmedammung (bezeichnet als "THERMOPOR TV 7 - Plan" und "THERMOPOR TV 8 - Plan") im Dunnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	490	4	6	0,50	0,55
THERMOPOR ZIEGEL-KONTOR ULM GMBH"	1006	Mauerwerk aus THERMOPOR-Planhochlochziegeln mit integrierter Warmedammung (bezeichnet als "THERMOPOR TV 9 - Plan" und "THERMOPOR TV 10 - Plan") im Dunnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	490	4	12	0,65	0,75
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1015	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung (bezeichnet als "ThermoPlan MZ 10 Planhochlochziegel") und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge	240	425	6	12	0,75	0,80
Deutsche POROTON GmbH	1017	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-S10-Planziegel - im Dünnbettverfahren	300	490	6	10	0,70	0,75
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	1025	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als OTT SUPRA PH 6, OTT SUPRA WO 7 und OTT SUPRA PS 7 - im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	6	10	0,5	-
Deutsche POROTON GmbH	1035	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-FZ 7 Planziegel - im Dünnbettverfahren	365	490	4	6	0,60	-

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 8
Blatt 1 von 3

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	1057	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-T7-MD-Planziegel - im Dünnbettverfahren	365	490	4	6	0,55	0,60
Deutsche POROTON GmbH	1058	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-S9-Planziegel - im Dünnbettverfahren	300	490	6	10	0,70	0,75
Deutsche POROTON GmbH	1060	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON FZ 7-LB2010 Planziegel - im Dünnbettverfahren	365	490	6	8	0,55	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1084	Mauerwerk aus Planhochlochziegel mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als "ThermoPlan MZ 70 Planhochlochziegel" - und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge	240	490	6	8	0,50	0,55
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1087	Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als ThermoPlan MZ 80 G und ThermoPlan MZ 90 G - im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	240	425	6	12	0,65	0,70
Deutsche POROTON GmbH	1100	Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON FZ 9i - im Dünnbettverfahren	300	425	8	10	0,9	-
Deutsche POROTON GmbH	1104	Mauerwerk aus Poroton-Plan Hochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung im dünnbettverfahren (bezeichnet als Poroton-FZ8-Objekt)	300	490	8	12	0,70	0,75
Deutsche POROTON GmbH	1120	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON-S8-Mikroverzahnung - im Dünnbettverfahren	365	490	8	12	0,70	0,75

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 8
Blatt 2 von 3

Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	1153	Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung (bezeichnet als POROTON S9 MV) im Dünnbettverfahren	365	490	8	12	0,85	-
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	1164	Mauerwerk aus Planhochlochziegel mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als "ThermoPlan MZ 90 GMS" – im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge	300	490	6	12	0,70	-

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planziegeln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2

Anlage 8
Blatt 3 von 3

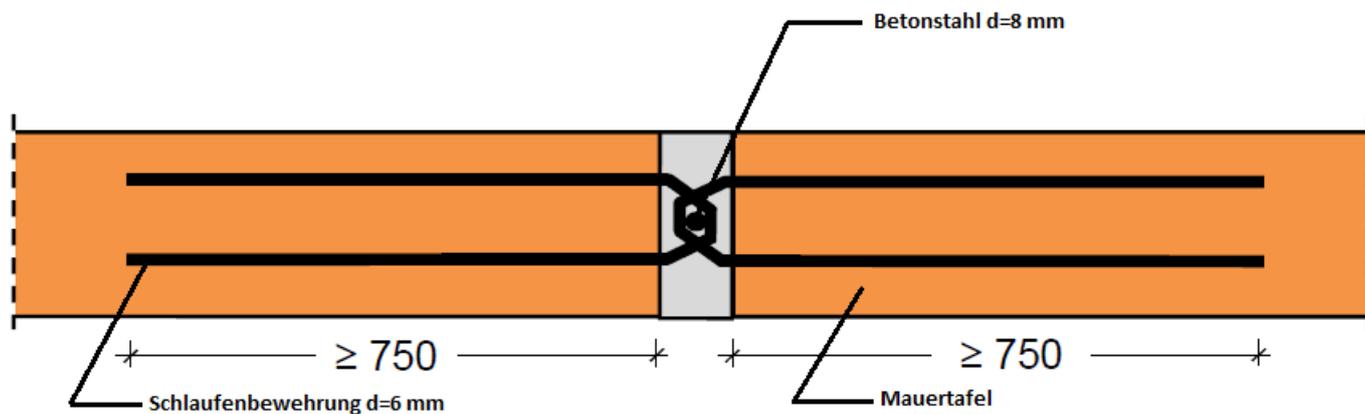
Antragsteller	abZ bzw. aBG Nr. Z-17.1-...	Zulassungsgegenstand	Wanddicken		Festigkeitskl.		Rohdichtekl.	
			von	bis	von	bis	von	bis
Deutsche POROTON GmbH	537	Mauerwerk aus POROTON-Planfüllziegeln T mit Stoßfugenverzahnung im Dünnbettverfahren	150	300	6	20	0,7	0,9
UNIPOR Ziegel Marketing GmbH	688	Mauerwerk aus UNIPOR-Planfüllziegeln	145	300	6	12	0,6	1,0
Ziegelwerk Ott Deisendorf GmbH & Co. Besitz KG	884	Mauerwerk aus OTT Plan-Füllziegeln	175	300	6	12	0,6	0,7
Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG	911	Mauerwerk aus Planfüllziegeln -bezeichnet als Planfüllziegel PFZ- im Dünnbettverfahren	145	300	6	20	0,70	0,9

Mauerwerk aus Mauer tafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Plan-Füllziegeln gemäß Abschnitt 2.1.4

Anlage 9

Brandwandstoß bei Verwendung von Blockziegeln (Draufsicht)



In den einzelnen Mauertafeln ist werkseitig in den Drittelpunkten und in halber Wandhöhe eine Schlaufenbewehrung aus Betonstahl Ø 6 nach DIN 488-1 mit einer Einbindelänge in den Lagerfugen von ≥ 750 mm anzuordnen, so dass die Schlaufen nach dem Versetzen der Mauertafeln in der Stoßfuge übereinander greifen. Durch die so gebildeten Bewehrungsringe ist dann nach Montage der Mauertafeln ein Betonstabstahl Ø 8 nach DIN 488-1 zu stecken. Die Anforderungen von DIN 1053-4, Abschnitt 8.2.1, sind zu beachten. Anschließend ist die Fuge hohlraumfrei mit Mörtel nach DIN 1053-4, Abschnitt 5.3.3, zu verfüllen.

elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1190

Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung von Block-, Plan-Füll- oder Planziegeln	Anlage 10
Stoßausbildung bei Mauertafeln aus Blockziegeln (Leichtlochziegeln) für die Einstufung der Wände als Brandwände	